

**FÖRDERSTECKBRIEF: FÖRDERUNG VON GIGABITKOORDINATOREN FÜR DEN FLÄCHENDECKENDEN AUSBAU GIGABITFÄHIGER NETZE**

Nr. 422

**1. Name des Programms**

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze

**2. Förderziel und Zweck**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

Die Gigabitkoordinatorin oder der Gigabitkoordinator hat die Aufgabe, den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des flächendeckenden Ausbaus mit Gigabit-Netzen, insbesondere den Neuausbau von Glasfasernetzen, in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) Zusammenführen des eigenwirtschaftlichen und geförderten Ausbaus auf der Grundlage einer GIS-basierten Ausbauplanung sowie
- b) Unterstützung bei den erforderlichen Genehmigungen, d.h. insbesondere Vermitteln des Kontakts zu fachlich zuständigen Ansprechpersonen und Informieren über kommunale Vorgaben für die Genehmigung von Ausbauprojekten.

**3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

**4. Bewerbungs- bzw. Einreichungsfristen**

Der Runderlass tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zuwendungsart**

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung. Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

Der Höchstbetrag wird auf 210 000 Euro für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

6. Verfahren, formale Regelungen zur Antragsstellung		
<p>Der Antrag muss bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden.</p> <p>Ein Anspruch der Antragsstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Eine Doppelförderung sowie insbesondere eine zeitlich gleichgelagerte Förderung durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze“ vom 26. April 2019 ist ausgeschlossen.</p>		
<b>7. Fördermittelgeber</b>	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
<b>8. Projektträger/ Ansprechpartner</b>	Bewilligungsbehörde ist die regional zuständige Bezirksregierung.	
9. Weitere Informationen		
<p>Die Förderrichtlinie finden Sie unter folgendem Link:  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&amp;vd_id=20559&amp;ver=8&amp;val=20559&amp;sq=0&amp;menu=0&amp;vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&amp;vd_id=20559&amp;ver=8&amp;val=20559&amp;sq=0&amp;menu=0&amp;vd_back=N</a></p>		
<b>COMPASS Information und Kontaktdaten beim Region Köln/Bonn e.V.</b>	<p>Tim Strerath 0221/925477-61 <a href="mailto:strerath@region-koeln-bonn.de">strerath@region-koeln-bonn.de</a></p>	<p>Joris Allofs 0221/925477-64 <a href="mailto:allofs@region-koeln-bonn.de">allofs@region-koeln-bonn.de</a></p>